

L 7 B 744/05 AS ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 50 AS 647/05 ER

Datum

22.11.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 B 744/05 AS ER

Datum

12.04.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 22. November 2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung ab dem 01.01.2005 streitig.

Der 1951 geborene Beschwerdeführer (Bf.) beantragte am 30.08.2005 unter Vorlage eines Auszugs aus seinem Schwerbehindertenausweis von November 2003 bei der Beschwerdegegnerin (Bg.) die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung.

Mit Schreiben vom 06.09.2005 forderte die Bg. den Bf. auf, gemäß dem beigefügten Fragebogen eine ärztliche Bescheinigung zur Anerkennung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung von seinem behandelnden Arzt ausfüllen zu lassen und zurückzusenden. Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises aus dem Jahre 2003 genüge nicht.

Mit Schreiben vom 20.09.2005 hat der Bf. beim Sozialgericht München (SG) gemäß [§ 86b Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beantragt, die Bg. zu verpflichten, ihm ab dem 01.01.2005 einen Mehrbedarfszuschlag für kostenaufwändigere Ernährung zu bewilligen. Zur Begründung hat er vorgetragen, er leide an einer sog. Katalogerkrankung, einem Ulcus duodeni. Die Forderung nach einer ärztlichen Bescheinigung sei ein böswilliger Akt. Er wisse nicht, mit welchem Geld er diese bezahlen solle.

Die Bg. hat ausgeführt, die konkret erbetenen Angaben und eine ärztliche Bescheinigung würden fehlen, weshalb über den Antrag nicht entschieden werden könne.

Mit Beschluss vom 22.11.2005 hat das SG den Antrag abgelehnt. Der Antrag sei unzulässig, da dem Bf. das für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehle. Der Bf. sei seinen Mitwirkungspflichten zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit der Folge nicht nachgekommen, dass die Bg. über seinen Antrag nicht entscheiden könne. Entgegen der Auffassung des Bf. ersetze ein Schwerbehindertenausweis nicht eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass die von ihm vorgetragene Erkrankung aktuell vorliege und zu einem Anspruch auf Mehrbedarf für eine kostenaufwändige Ernährung führe. Da der Bf. die nur ihm mögliche Mitwirkungshandlung nicht erfülle, fehle es ihm an einem rechtlichen Interesse an einer Entscheidung des Gerichts.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Die Bg. trägt vor, der Bf. habe am 30.08.2005 bei ihr einen Antrag auf die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung beantragt. Mit Schreiben vom 06.09.2005 sei der Bf. aufgefordert worden, die für die Bearbeitung des Antrags unerlässlichen Nachweise vorzulegen. Hierbei handle es sich um einen vom behandelnden Arzt des Bf. auszufüllenden Fragebogen. Die stattdessen vorgelegten Unterlagen des Bf. seien für die Bearbeitung des Antrags nicht sachdienlich. Hierauf sei der Bf. hingewiesen worden. Anstatt die erforderlichen Unterlagen einzureichen, habe er am 20.09.2005 einen Antrag auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Mit Bescheid vom 06.12.2005 seien dem Bf. auf Grund seines Fortzahlungsantrags Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.2006 ohne Berücksichtigung des Mehrbedarfs nach [§ 21 Abs.5 SGB II](#) bewilligt worden. Dagegen habe der Bf. Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 18.01.2006 als unbegründet

zurückgewiesen worden sei.

Hierzu trägt der Bf. vor, er habe zwischenzeitlich gegen den Widerspruchsbescheid Klage zum SG München erhoben. Deshalb beantrage er die Anordnung des Ruhens des Verfahrens.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist sachlich nicht begründet, weil die von dem Bf. begehrte einstweilige Anordnung nicht ergehen kann.

Gemäß [§ 86b Abs.2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Dabei hat der Bf. sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (den Anordnungsgrund) als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts (den Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen.

Zu Recht hat das SG den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Der Senat folgt der Darstellung der Gründe in dem Beschluss des SG und sieht entsprechend [§ 142 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Hinzu kommt, dass der Bf. zwischenzeitlich gegen den von der Bg. erlassenen Widerspruchsbescheid Klage erhoben hat. Nachdem die Bg. mit Bescheid vom 06.12.2005 dem Bf. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 01.06. bis 30.06.2006 bewilligt hat, besteht auch kein akuter Notbedarf. Darüber hinaus hat der Bf. selbst die Anordnung des Ruhens des Beschwerdeverfahrens beantragt. Der Ruhensantrag widerspricht dem Sinn und Zweck der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, da der Bf. damit zu erkennen gibt, dass keine Eilbedürftigkeit vorliegt.

Somit war die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG München vom 22.11.2005 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 Abs.1 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht mit einem weiteren Rechtsmittel anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-04-27